

Statuten

Verein Pro Leidenberg



STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Pro Leidenberg», besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Grosswangen.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein Pro Leidenberg verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig den Zweck, den gesamten Leidenberg zu erhalten, zu schützen und diesen nachhaltig zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Förderung und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder, Grundeigentümer/Innen und MieterInnen gegenüber den Verantwortlichen, Behörden, politischen Entscheidungsträgern und anderen relevanten Akteuren in Bezug auf die Region Leidenberg.
- b) Bearbeitung einschlägiger Fragen und Probleme zusammen mit anderen Personen bzw. Vereinigungen von gleicher oder verwandter Zielsetzung und ist namentlich befugt, den Rechtsweg zu beschreiten.
- c) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Pro Leidenberg Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Petitionen, Protestaktionen und andere geeignete Massnahmen durchführen.
- d) Der Verein Pro Leidenberg verfolgt weder Erwerbsabsichten und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Finanzen

Die Einnahmequellen des Vereins sind die Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen, Überschüsse aus Veranstaltungen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt. Die beschafften Mittel werden, nach Beschluss über die Gewinnverwendung anlässlich der Generalversammlung dem, in Art. 2 beschriebenen Zweck zugeführt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, der Vereinsbeitritt schliesst die Anerkennung der Statuten und Reglemente in sich ein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und / oder Verstössen gegen die Vereinsziele ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand. Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art.69b Abs. 1 ZGB verpflichtet. Nachdem der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, beschliesst die Gründungsversammlung einstimmig, auf eine Revisionsstelle gemäss Art.69b Abs.3 ZGB i.V Art.727a Abs.2 OR zu verzichten.

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung, die mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jede ordnungsgemässe Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Wahlen und Vereinsgeschäfte werden durch offenes einfaches Hand Mehr entschieden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist dann aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 8 Befugnisse Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Decharge-Erteilung an den Vorstand
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren
- g. Statuten- und Reglementsänderungen
- h. Festsetzung der Jahresbeiträge
- i. Sonderentschädigungen an die Vereinsleitung
- j. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern eingebrachten Geschäften
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 09 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die Tagesgeschäfte an ein Mitglied des Vorstandes zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident leitet die Versammlungen und legt gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Wenn vom Präsidium die Rede ist, schliesst dieses auch ein allfälliges Co-Präsidium mit ein. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 10 Befugnisse und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift vom Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung des Geschäftes verlangt.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Jahresbeitrag für beitragspflichtige Mitglieder ist im ersten Halbjahr, also bis spätestens 1. Juli zu entrichten. Für ein angebrochenes Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

Eine Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen ist nicht möglich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch und ohne Beschwerderecht ausgeschlossen werden.

Art. 12 Haftungsausschuss

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über das Vereinsvermögen kann jederzeit durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Eine allfällige Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsgeneralversammlung vom 25. August 2023 genehmigt.

Grosswangen, 25.08.2023



Beat Weltert
Co-Präsident



Sabine Felber
Co-Präsidentin



Evelyne Felber
Protokollführerin